

Abschaltbare Lasten

Zusätzliche Präqualifikations- Anforderungen für Teilabschal- tungen

Anlage zum Rahmenvertrag

Unterlagen zur Präqualifikation für die Erbringung von Abschaltleistung aus Abschaltbaren Lasten entsprechend der Verordnung vom 28. Dezember 2012

Unterlagen zur Präqualifikation von Abschaltbaren Lasten für Teilabschaltungen

Eingereicht von:

Firma _____

Straße/Postfach _____

PLZ. Ort _____

Ansprechpartner _____

Abteilung _____

Adresse _____

Telefon _____

Telefax _____

E-Mail _____

Im Folgenden werden die zusätzlichen Anforderungen beschrieben, die im Falle von Teilabschaltung einer abschaltbaren Last vom Anbieter zu erfüllen sind. Die nachfolgenden Anforderungen ergänzen die allgemeinen Präqualifikations-Anforderungen für abschaltbare Lasten.

3.2.4 Lastcharakteristik: nach Satz 2 wird folgender Satz eingeschoben:

Bei Teilabschaltung einer abschaltbaren Last darf der maximale 1-Minutenmittelwert die monatliche Mindestlast, von der mindestens die abschaltbare Leistung erbracht werden soll, um nicht mehr als 20% (1,2 x monatliche Mindestlast = Maximallast) überschreiten.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.5.1 SOL - Sofort Abschaltbare Last: Nachweis der Höhe und Dauer der Abschaltleistung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a und Nr. 3 AbLaV): wird wie folgt ergänzt:

Bei Teilabschaltung einer abschaltbaren Last wird der letzte Minutenmittelwert vor der Abschaltung der abschaltbaren Last als Bezugswert zur Ermittlung der Abschaltleistung herangezogen. Eine korrekte Erbringung liegt hier vor, wenn jeder Minutenmittelwert der Abschaltleistung innerhalb der Erbringungsphase gemäß §14 (2a) des Rahmenvertrags ausgehend vom Bezugswert zwischen 100 % und 120 % der zu präqualifizierenden Abschaltleistung liegt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.5.2 SNL - Schnell Abschaltbare Last: Nachweis der Höhe und Dauer der Abschaltleistung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 b und Nr. 3 AbLaV): wird wie folgt ergänzt:

Bei Teilabschaltung einer abschaltbaren Last wird der Minutenmittelwert 15 Minuten vor dem erstmaligen Erreichen der Abschaltleistung als Bezugswert zur Ermittlung der Abschaltleistung herangezogen. Eine korrekte Erbringung liegt hier vor, wenn jeder Minutenmittelwert der Abschaltleistung innerhalb der Erbringungsphase gemäß §14 (2a) des Rahmenvertrags ausgehend vom Bezugswert zwischen 100 % und 120 % der zu präqualifizierenden Abschaltleistung liegt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-----------------------------	-------------------------------	-------------------------	-------------------

Rechtsverbindliche Erklärungen des Präqualifikanten

Wir erklären hiermit,

- dass die von uns gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen richtig und wahrheitsgemäß erfolgt sind, auch für Angaben zu Verbrauchseinrichtungen, die sich nicht in unserem Besitz befinden oder unter unsere Betriebsführung fallen,
- dass die in elektronischer Form übergebenen Daten mit den ausgedruckten Daten übereinstimmen und
- dass wir mit der in den Präqualifikationsunterlagen beschriebenen Bedingungen vollumfänglich einverstanden sind.
- dass wir den ÜNB schriftlich und unverzüglich zu informieren, wenn sich wesentliche Änderungen bei den Unternehmens- oder Leistungsdaten ergeben, welche der Präqualifikation zugrunde liegen.
- dass wir der durch die ÜNB einseitig vorgenommenen Anpassungen der „Anforderungen an Informationstechnik für abschaltbare Lasten“ zustimmen, sofern dies durch gesetzliche Neuregelungen, behördliche oder regulatorische Vorgaben erforderlich wird oder wenn betriebliche Erkenntnisse eine Änderung der vorliegenden „Anforderungen an Informationstechnik für abschaltbare Lasten“ dies erfordern. In dem Fall werden wir die neuen Anforderungen umsetzen.

Ort, Datum

Firma

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Der Anschluss-ÜNB weist ausdrücklich darauf hin,

- dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zum Ausschluss unseres Unternehmens vom späteren Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwaigen abgeschlossenen Rahmenvertrages aus wichtigem Grund führen kann,
- dass die von uns eingereichten Präqualifikationsunterlagen einschließlich der übergebenen Dateien im Falle einer erfolgreichen Präqualifikation Bestandteil des abzuschließenden Rahmenvertrages über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Abschaltbarer Leistung werden,
- dass wissentlich falsche Angaben und Erklärungen in Bezug auf Fachwissen, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu unserem Ausschluss im späteren Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwaig erteilten Auftrags führen können,
- dass Angebote für Abschaltbaren Lasten nur aus den hier präqualifizierten Verbrauchseinrichtungen erbracht werden dürfen,
- dass maximal die im Präqualifikationsverfahren festgestellte Angebotsleistung für die jeweilige Qualität gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AbLaV der Abschaltbaren Leistung vermarktet werden darf und
- bei grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Präqualifikationsanforderungen (allgemein und speziell) kann der Anbieter an der Teilnahme an Ausschreibungen für bis zu einem Jahr ausgeschlossen werden
- dass die vorliegenden Präqualifikationsunterlagen durch die ÜNB in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur jederzeit weiterentwickelt werden können, was eine Nachpräqualifikation zur Folge haben kann.

Beigefügte Anlagen:

Ja / Nein Erläuterungen, Nr. _____ bis _____

Ja / Nein Anlagen, Nr. . _____ bis _____